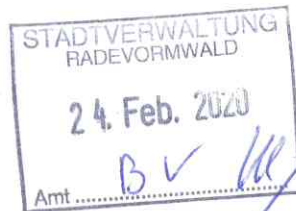


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Radevormwald
- Der Bürgermeister -
Bauverwaltungsamt – Stadtplanung
Herr Krone
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald



Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.02.2020
333.45 - 112.1/19-001

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Karthausen, sowie Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 26.03.2019

Meine Email vom 12.04.2019

Sehr geehrter Herr Krone,

mit meiner o.g. Email hatte ich bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorgenannten Bauleitplanverfahren dahingehend Stellung genommen, dass derzeit für das Plangebiet keine Konflikte zwischen der Planung und der öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen seien. Es erfolgte lediglich der Hinweis auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß §§ 15, 16 DSchG NRW.

Aufgrund neuer Erkenntnisse für das Plangebiet muss ich diese Stellungnahme heute revidieren.

Im Januar 2020 erhielten wir Hinweise eines interessierten Bürgers auf das Vorhandensein von Militaria aus dem II. Weltkrieg sowie eine steinzeitliche Besiedlung im nahen Umfeld des Plangebietes. Untermauern konnte er diese Einschätzung durch die Vorlage zahlreicher Funde dieser Zeitstellungen. Darüber informierte er nach eigener

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Aussage gleichzeitig auch Frau Fronert und Herrn Rehborn von der Unteren Denkmalbehörde in Ihrem Hause.

Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist ~~davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat~~, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dies war unserem Amt zum Zeitpunkt unserer o.g. Stellungnahme nicht bekannt. ~~Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb nunmehr Bedenken.~~

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die ~~Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist~~. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall wäre deshalb ~~zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion zwingend erforderlich~~. Hierfür ist der Oberboden entsprechend vorzubereiten. Als Voraussetzung für diese systematische Feldbegehung müssen die zu untersuchenden Flächen gepflügt, geeeggt und ausreichend abgereget sein, sodass archäologisches Fundmaterial in ausreichender Menge an die Oberfläche gelangen kann und erkennbar ist. Das Ergebnis wäre bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen wäre das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern, Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler wären zu klären, das Ergebnis bei der Abwägung zu berücksichtigen.

~~Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen~~. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer qualifizierten Prospektion zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau Susanne Jenter M.A., e-mail: susanne.jenter@lvr.de, in Verbindung zu setzen.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage

Archäologische Bewertung

12.2.2020

Radevormwald
B-Plan Nr. 108, Karthausen
LVR-ABR AZ: 112.1/19-001

2019/2020 wurde im Umfeld des Plangebietes durch einen Sondengänger Begehungen auf der gepflügten Ackerflächen durchgeführt, bei der neben zahlreichen Gewehrhülsen und Projektile auch mehrere Konzentration steinzeitlicher Artefakte kartiert wurden und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege gemeldet wurden.

Während die Militaria vermutlich in Zusammenhang mit der Beschießung einer Fabrik während des II. Weltkrieges stammen, lassen die steinzeitlichen Artefakte auf Siedlungen dieser Zeitstellung schließen.

Steinzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeit-typischen Funde nachweisbar. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße einnehmen können. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Zu den Häusern gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben zur Lehmentnahme für das Fachwerk übersät war. Diese Gruben wurden u.a. mit Haushaltsabfällen wie Steinartefakte, Keramik, Knochen und Pflanzenresten verfüllt, die eine Vielfalt von wissenschaftlichen Erkenntnissen über Hausbautechnik, Siedlungsmuster, Lebensweise, Ernährung und Umwelt der damaligen Menschen liefern.

Innerhalb des o.a. Plangebietes selbst konnten aufgrund des Bewuchs keine Begehungen durchgeführt werden, aber aufgrund seiner topografischen Lage und der unmittelbaren Nähe der nun gefundenen Siedlungsfunde ist zu vermuten, dass sich Siedlungsreste auch innerhalb des Plangebietes erhalten haben.

Dr. Ursula Francke